



Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente



NM005

Berücksichtigung von Neophyten  
im Baubewilligungsverfahren

 Merkblatt

# Inhalt

	Seite
1	Übersicht
2	Prüfung von Baugesuchen
3	Auflagen in der kommunalen Baubewilligung
4	Weiterführende Informationen
5	Rechtliche Grundlagen

---

## 1 Übersicht

Das Merkblatt dient der Information der kommunalen Baubehörden über die notwendigen Vorkehrungen in Baubewilligungsverfahren an Standorten mit invasiven gebietsfremden Pflanzen (Neophyten). Die kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) ist von der Baubehörde von Amtes wegen in das Verfahren miteinzubeziehen. Die Bauherrschaft ist über die Anforderungen im Umgang mit neophytenbelastetem Boden zu informieren.

Durch den korrekten Umgang mit invasiven gebietsfremden Pflanzen können Gesundheitsrisiken reduziert und die Biodiversität erhalten werden. Zudem können Schäden an der Infrastruktur verhindert werden. Die Weiterverbreitung und unerwünschte Ansiedlung invasiver Neophyten kann durch Bautätigkeiten und insbesondere durch Bodenverschiebungen begünstigt werden. Wird fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial (Samen, Wurzeln, Rhizome etc.) zusammen mit Erdmaterial verteilt, können neue Neophytenstandorte entstehen.

Für Baustandorte mit Neophytenvorkommen bedeutet dies: Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist (Art. 15 Abs. 3 FrSV).

---

## 2 Prüfung von Baugesuchen

Werden Neophyten auf einer Bauparzelle festgestellt oder vermutet, muss die kommunale Baubehörde die zuständige KAFIN zur Feststellung der invasiven Arten, der erforderlichen Auflagen sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen miteinbeziehen.

Es geht dabei primär um folgende Arten:

- Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*)
- Asiatische Staudenknöteriche inkl. Hybride (*Reynoutria spp.*)
- Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*)
- Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- Essigbaum (*Rhus typhina*)
- Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)
- Amerikanische Goldruten inkl. Hybride (*Solidago ssp.*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Informationen zur Verbreitung der Neophyten sind bei der KAFIN oder beim Amt für Natur und Umwelt (ANU) erhältlich.

---

### 3 Auflagen in der kommunalen Baubewilligung

Falls am Baustandort Neophyten festgestellt worden sind, ist im Sachverhalt der kommunalen Baubewilligung folgende **Feststellung** zu machen:

*Die Bauparzelle ... wurde durch die kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) kontrolliert und es wurde(n) folgende invasive gebietsfremde Pflanzenart(en) festgestellt:*

- ...
- ...
- ...

Zudem sind folgende **Auflagen** in die Baubewilligung aufzunehmen:

- *Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist (Art. 15 Abs. 3 und Anhang 2 der Freisetzungsverordnung; SR 814.911).*
- *Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zwecks Festlegung der hierzu erforderlichen Massnahmen vor Beginn der Bodenabtrags- und Aushubarbeiten einen Augenschein mit der kommunalen Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN; hier Name der KAFIN mit E-Mail und Telefonnr. angeben), der örtlichen Bauleitung und/oder dem für die Aushubarbeiten beauftragten Unternehmer durchzuführen. Den Anordnungen der KAFIN zum Umgang mit belastetem Boden ist Folge zu leisten. Kommt keine Einigung über den Umgang mit belastetem Material zu Stande, entscheidet die Baubehörde unter Beizug des Amtes für Natur und Umwelt.*

---

### 4 Weiterführende Informationen

Anleitungen für den praktischen Umgang der Bauherrschaft/Bauunternehmung mit Neophyten bei Bauvorhaben geben die folgenden Empfehlungen der interkantonalen Arbeitsgruppe invasive Neobiota (Cercle Exotique): «Umgang mit biologisch belastetem Bodenabtrag», «Kompostieren, Vergären und Verbrennen von invasiven Neophyten» und sämtliche Bekämpfungsmerkblätter zu diversen Arten (verfügbar unter [www.kvu.ch](http://www.kvu.ch) > Arbeitsgruppen > Cercle Exotique > 5. AG Neophytenmanagement) sowie das Merkblatt NM001 «Umgang mit Erdmaterial, das mit Ambrosia oder anderen Problempflanzen belastet ist» des ANU vom September 2007.

---

### 5 Rechtliche Grundlagen

- Art. 7 Abs. 4<sup>bis</sup>, Art. 29a und Art. 29f des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Art. 1, Art. 3 Abs. 1 lit. f und lit. h, Art. 15–16, Art. 49, Art. 52 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)

- Art. 1, Art. 2 lit. c und lit. p, Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3, Art. 41–43, Art. 56, Art. 58 und Anhang 6 der Verordnung über Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010 (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20)
- Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö; SR 814.12)
- Art. 2 Abs. 2 und Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100)
- Art. 1 Abs. 2 und Art. 16 der kantonalen Umweltschutzverordnung vom 13. August 2002 (KUSV; BR 820.110)



Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber.....Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse.....Amt für Natur und Umwelt GR  
Ringstrasse 10  
7001 Chur  
Telefon: 081 257 29 46  
Telefax: 081 257 21 54  
E-Mail: [info@anu.gr.ch](mailto:info@anu.gr.ch)  
[www.anu.gr.ch](http://www.anu.gr.ch)

Datum.....22. Februar 2022

Merkblattnummer.....NM005

Berücksichtigung von Neophyten  
im Baubewilligungsverfahren

 Merkblatt